WIDENER
HN PZDP 9

HARVARD UNIVERSITY

Ital 3331.6

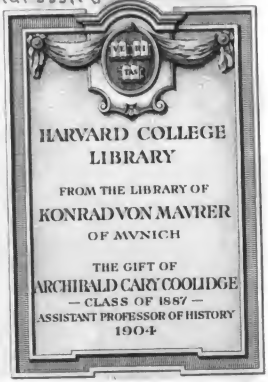

Digitized by Google

5600

Die

Ordnungen der Gerechtigkeit

in der

florentinischen Republik.

Von

Dr. C. Hegel
Professor der Geschichte zu Erlangen.

Universitätsprogramm.

Erlangen 1867.
In der Buchhandlung von Eduard Besold.

Digitized by Google

Ital 3331.6

Digitized by Google

I.

Unter Ordnungen der Gerechtigkeit, ordinamenta justitiae (ordinamenti della giustizia), verstand man in der florentinischen Republik des Mittelalters jenes Staatsgrundgesetz, welches zum Zweck hatte, Volk und Gemeinwesen gegen den rechtsverachtenden Hochmuth und die Gewaltthätigkeit des ritterlichen Adels für immer sicher zu stellen. Sie heißen Ordnungen der Gerechtigkeit nicht in dem Sinne, daß durch sie für beide streitende Theile, das Volk und den Adel, ein gleiches Recht hergestellt worden wäre, sondern in dem, daß die Volkspartei, nachdem sie zur Macht gelangt war, vielmehr durch ein ungleiches Recht, welches sie dem Adel auferlegte, Vergeltung für dessen Ungerechtigkeit übte. Denn bis zu solcher Todfeindschaft war es zwischen beiden im Laufe des 13. Jahrhunderts gekommen, daß von keiner Seite mehr an Frieden und Vertrag gedacht wurde. So lange die ritterlichen Magnaten oder Granden, wie man sie nannte, die Oberhand hatten, war das Volk rechtlos und geknechtet; als die Volkspartei sich geeinigt und der Regierung bemächtigt hatte, ging sie auf Unterdrückung und Ausschließung des Adels aus.

Dies war aber nur möglich, wie auch der florentinische Chronist des 14. Jahrhunderts, Giovanni Villani, ein guter Popolan, anerkennt, weil der Adel vorher unter sich uneinig geworden (L. VIII c. 1). Gehen wir näher auf den historischen Verlauf und damit auf die Sache selbst ein.

Die Republik Florenz war, wie alle anderen in Italien, im 13. Jahrhundert von dem Parteienkampf der Adelsgeschlechter, die sich Guelfen und Gibellinen nannten und unter diesem Namen um die Herrschaft stritten, ergriffen. Zweimal gewannen dort und in Toscana auf kurze Zeit die Gibellinen die Oberhand, einmal mit Hülfe Kaiser Friedrichs II durch Vertreibung der Guelfen im J. 1249, und das andere Mal mit Hülfe König Manfreds von Sicilien durch den Sieg bei Montaperti im J. 1260; aber zweimal kehrten auch die Guelfen wieder zurück, zuerst mit Hülfe des Volks von Florenz, welches im J. 1250 sich als selbständige politische Einheit (il popolo) unter einem Capitano del popolo neben der Gesammtgemeinde (il comune), deren Haupt der Podesta war, constituirte, und das andere Mal im

Digitized by Google

J. 1267 mit Hülfe des Königs Carl von Anjou, des Guelfenoberhaupts in ganz Italien. Seitdem blieb die Stadt guelfisch, wie oft auch die Gibellinen, verstärkt durch den auswärtigen Anhang der Partei, die Rückkehr mit Waffengewalt versuchten.

Die Parteiung der Adelsgeschlechter, zuerst der guelfischen und gibellinischen, dann wieder der guelfischen unter sich, hatte den reichen und angesehenen Popolanenfamilien an der Spitze der Volkspartei so weit Luft gemacht, daß sie im J. 1282 eine neue Regierung der Vorsteher der Zünfte (Signoria dei Priori delle Arti), 6 an der Zahl, entsprechend der damaligen Eintheilung der Stadt in Sechstel, einsetzen konnten, welche nunmehr als dritte Verfassungsordnung über den beiden älteren des Podestà mit dem Rath der Commune (consiglio del comune) und des Capitano del Popolo mit dem Volksrath sich aufbaute [1]).

Allein diese bürgerliche Zunftregierung hatte gegenüber einem stolzen ritterlichen Adel, der sein Recht nicht bei dem Gesetz, sondern bei den Waffen suchte, nur wenig Recht und Ansehen. Dieser fühlte seine Ueberlegenheit am meisten in der auswärtigen Kriegführung und nach dem glorreichen Siege der Florentiner bei Campaldino (1289, 11. Juni) stieg der Uebermuth der Granden so weit, daß sie die Popolanen gelegentlich mit Schlägen mißhandelten und ihnen vielen anderen Schimpf zufügten. „Da traten", erzählt der Zeitgenosse Dino Compagni, „viele gute Popolanen und Kaufleute zusammen, unter ihnen ein großer und mächtiger Bürger, Giano della Bella, ein Mann von Einsicht und Muth, wie auch von guter Herkunft, welchem diese Ungerechtigkeiten mißfielen [2]): er nun machte sich zum Haupt und Führer des Volks, als er neuerdings am 15. Februar 1292 (das ist 1293 nach der gewöhnlichen Zeitrechnung, weil das florentinische Jahr erst am 25. März anfing) in die Signorie der Prioren eintrat; und sie zogen zu ihrem Amt noch einen mit gleicher Vollmacht hinzu, den sie Bannerträger der Gerechtigkeit (gonfalonier della giustizia) nannten, — es war Baldo Ruffoli aus dem Sechstel des Doms: ihm wurde das Banner mit dem Volkswappen übergeben, welches ein rothes Kreuz im weißen Felde zeigte, und tausend Bewaffnete zu Fuß wurden ihm zur Verfügung gestellt, welche bei seinem Aufgebot auf dem Platz (der Signorie) oder wo es sonst nöthig wäre, sich einfinden sollten. Und man machte Gesetze, Ordnungen der Gerechtigkeit genannt, gegen die Mächtigen, welche den Popolanen Beleidigungen zufügten, und verordnete darin, daß ein Geschlechtsverwandter (consorte) für den andern

1) Das Nähere hierüber s. in meiner italienischen Städteverfassung II Cap. 5 u. 6, über die Verfassung von Florenz insbesondere S. 194—204 u. S. 269—277.

2) Nach Dante (Parad. XVI, 126—132) gebörte sein Geschlecht zu denjenigen, welchen Markgraf Hugo von Brandenburg, Vicar K. Otto's III, die ritterlichen Ehren verliehen hatte; denn auf ihn beziehen sich die Worte: „Obwohl mit dem Volke sich heute vereinigt, der das Wappen mit dem Kranze schmückt."

Digitized by Google

haften ſollte, und daß die Frevel durch zwei Zeugen nach dem öffentlichen Gerücht könnten bewieſen werden. Ferner wurde beſchloſſen, daß die Angehörigen eines jeden Geſchlechts, welches Ritter in ſeiner Mitte zählte, für Granden zu halten ſeien, und weder zu Signoren (Prioren), noch zum Gonfalonier di Giuſtizia, noch zu deren Collegen gewählt werden dürften, und es waren ſolcher Familien im Ganzen 33; auch verordneten ſie, daß die alten Signoren mit gewiſſen Zugezogenen die neuen zu wählen hätten; und auf dieſe Satzungen verpflichteten ſie die 24 Zünfte, deren Conſuln gewiſſe Vollmachten erhielten." So weit Dino Compagni im 1. Buch ſeiner florentiniſchen Chronik von 1280—1312, wo er auch erzählt, daß er ſelbſt im J. 1293 Bannerträger der Gerechtigkeit war, alſo einer der Erſten, die mit dieſem wichtigen Staatsamt betraut wurden, und daß er auf Grund des Geſetzes die Häuſer der Galigai zerſtörte, weil einer von ihnen in Frankreich den Sohn eines florentiniſchen Kaufmanns im Wortwechſel tödtlich verwundet hatte.

Die urſprüngliche Beſtimmung des Amts des Gonfalonier della Giuſtizia, der alle zwei Monate mit der Signorie der Prioren wechſelte, hing alſo mit den Ordnungen der Gerechtigkeit zuſammen, deren Ausführung ihm vorzugsweiſe übertragen war. Doch verlor, um dies gleich hier zu bemerken, dasſelbe ſehr bald dieſe engere Bedeutung, weil der Gonfalonier den Vorſitz in der Signorie der Prioren erhielt und ſomit die Geſchäftsleitung der Regierung übernahm, alſo daß man ſchon zu Ende des Jahrs 1306 für nöthig fand, ein neues Amt für die Ausführung der Ordnungen der Gerechtigkeit zu ſchaffen, von welchem ſpäter die Rede ſein wird.

Es begreift ſich; daß die Adelsgeſchlechter dieſe Ausnahmegeſetze, durch welche ſie ſich von den Popolanen gleichſam aus dem Staat hinausgedrängt ſahen, nicht geduldig hinnahmen. Daher begann von demſelben Moment an abermals ein erbitterter Parteienkampf, der ſich gerade noch fünfzig Jahre lang bis zum Untergang des alten Adels fortſetzte.

Den erſten Act des Drama hat noch der treffliche Dino Compagni als Mitlebender mit der Wärme eigener Betheiligung geſchildert. Die Granden wehrten ſich mit allen Mitteln der Gewalt und des Einfluſſes gegen die Ausführung der harten Geſetze: die verdammten Richter, um mit Dino zu reden, interpretirten zu ihren Gunſten die Geſetze; auf der anderen Seite aber drängte die Wuth des Volks. Selbſt der hochherzige Volkstribun, Giano della Bella, verlor die öffentliche Gunſt, als er bei einem Volksaufruhr gegen den Podeſta ſich in's Mittel legte: weil nämlich einer der Richter des Podeſta zu Gunſten des mächtigen Granden Corſo dei Donati geſprochen hatte, erſtürmte die Menge den Palaſt des Podeſta und verbrannte die Acten. Die Granden gewannen dagegen einen ſchlechten Demagogen, Namens Pecora, deſſen ſie ſich als Werkzeug bedienten; zugleich gelang es ihnen durch Verdächtigung und Intrigue die angeſehenen Popolanen von Giano abwendig zu machen. So fand ſich

Digitized by Google

dieſer hülflos ſeinen Feinden gegenübergeſtellt und verließ die undankbare Vaterſtadt (1295, März): gleich darauf ward er in Bann gethan und ſein Haus zerſtört; er ſtarb im Exil, wie einige Decennien nach ihm der Dichter der göttlichen Komödie. Das geringe Volk wurde muthlos, nachdem es ſein Haupt verloren und regte ſich nicht mehr, ſagt Dino. Ein großes Beiſpiel für die Bürger der Zukunft, fügt Giovanni Villoni wohlweiſe hinzu; denn in alter wie in neuer Zeit habe ſich zu Florenz die Erfahrung beſtätigt, „daß Jeder, der ſich zum Aufführer des Volks gemacht hat, niedergeworfen wurde, weil der Undank des Volks die Verdienſte Andrer nicht vergilt“ [1]).

Die Regierung der Stadt blieb jedoch in den Händen der reichen Popolanen. Denn als bald darauf (1295, 6. Juli) die Granden, nachdem ihnen gelungen war, den Urheber der Ordnungen der Gerechtigkeit zu ſtürzen, auch dieſe ſelbſt umzuſtoßen unternahmen, wurden ſie durch die bewaffnete Volksmacht daran verhindert und erlangten bei Erneuerung der Ordnungen der Gerechtigkeit nur das geringe Zugeſtändniß, und auch dieſes nur auf kurze Zeit, daß ſtatt zwei Zeugen nach öffentlichem Gerücht, deren drei zum Beweiſe einer Anklage gegen ſie erforderlich ſein ſollten [2]).

Wenige Jahre ſpäter, um 1300, parteite ſich die Stadt zwiſchen den Factionen der Adels- und Popolanengeſchlechter, den Cerchi und den Donati oder Weißen und Schwarzen, von welchen die Cerchi oder Weißen, obwohl ſie von Hauſe aus ebenſo gute Guelfen waren, wie ihre Gegner, doch durch den Fortgang des Parteienkampfes auf die Seite der Ghibellinen hinüber gedrängt wurden. In dieſem Kampf, der Florenz dem Untergang nahe brachte, der auch ſeinem großen Bürger Dante nicht geſtattete parteilos zu bleiben, während deſſen die Regierung der Prioren machtlos war, Recht und Geſetz zum Schweigen gebracht wurden, kamen die Granden wieder empor. Beſſer als einer von ihnen perſonificirt das Haupt der Schwarzen, Meſſer Corſo dei Donati, ein unvergleichliches Charakterbild bei Dino Compagni, den grenzenloſen Hochmuth und die ſchnöde Verachtung des Bürgerthums, das unbändige tranniſche Weſen und Streben auf Seiten des ritterlichen Adels. Doch die Popolanen kamen unentwegt auf ihre Ordnungen der Gerechtigkeit zurück, erneuerten und verſtärkten die Volksbewaffnung und fügten das neue Amt des Executors der Ordnungen hinzu. Bald darauf erfolgte der Sturz und Tod Meſſer Corſo's, gegen den endlich die ganze Stadt ſich verſchworen hatte (1308) [3]).

1) Historie Florentine VIII c. 8.

2) G. Villani VIII c. 12.

3) Auch Dante (Purgat. XXIV, 82—87) ſchreibt ihm den größten Theil der Schuld an dem Unglück von Florenz zu: quei che più n'ha colpa.

Digitized by Google

Die Ordnungen der Gerechtigkeit blieben fortdauernd in der Folgezeit das Palladium der Volksfreiheit. Im Jahr 1338 sandten die Römer nach Florenz, um sich dieselben in Abschrift zu erbitten: „Merke", schreibt Giovanni Villani (XI, 96) „wie die Zeiten sich ändern; einst gaben die Römer Florenz die Gesetze, jetzt holen sie diese von dorther." Sie waren aber auch der ewige Stachel für die Granden, der sie antrieb, sich gegen die Regierung der mächtigen Popolanen, denen sie nicht mehr mit offener Gewalt beikommen konnten, heimlich zu verschwören, und bald durch Aufreizung des geringen Volks und grundsatzlose Förderung demokratischer Bestrebungen Zwietracht im Innern anzustiften, bald den Staat an auswärtige Machthaber zu verrathen. Als im September 1342 Graf Walter von Brienne, der den Titel eines Herzogs von Athen führte und von der florentinischen Regierung als Kriegscapitän berufen worden, sich der Herrschaft über die Stadt bemächtigte, waren es die Granden, einige ruinirte Popolanenfamilien und die geringen Handwerker, die ihm für seine Absichten zu Hülfe kamen und ihn in einer tumultuarischen Volksversammlung (parlamento) zum Herrn der Stadt auf Lebenszeit ausriefen [1]). Doch der Herzog hielt den Granden seine Versprechungen schlecht und verdarb es durch seinen Unverstand mit allen Klassen der Bevölkerung: da erhob sich plötzlich wie Ein Mann das florentinische Volk zum Sturz des Tyrannen; der St. Annentag (26. Juli) 1343 war der glorreiche Tag seiner Befreiung, dessen Gedächtniß fortan alljährlich zu den Zeiten der Republik gefeiert wurde. Die Granden waren in Verschwörung und Aufstand für die Freiheit vorangegangen und theilten die Ehre des Siegs. Sie erhielten nun endlich gleichen Antheil an der neu gewählten Signorie und den übrigen Aemtern: die Ordnungen der Gerechtigkeit ruhten für den Moment, aber es ruhte nicht der festgewurzelte Argwohn auf der einen, der angeborene Groll und das Rachegelüst auf der anderen Seite. Es kam daher sofort zu gegenseitigen Reibungen, und die Granden wurden nach kurzer Zeit wieder gezwungen aus der Signorie auszutreten. Sie waffneten sich und das Volk that desgleichen; auswärtige Verbündete kamen beiden Theilen zu Hülfe; endlich erfolgte der Entscheidungskampf am 24. September desselben Jahrs: zuerst auf der rechten Seite des Arno, dann an den Brücken, zuletzt in Oltrarno [2]); überall unterlag der Adel, und diesmal für immer. Die Ordnungen der Gerechtigkeit lebten wieder auf und blieben geltendes Recht der florentinischen Republik, so lange sie bestand.

Und es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß diese Republik ihnen hauptsächlich und der bürgerlichen Gleichheit, die sie im Gefolge hatten, eine längere Fortdauer ihrer Freiheit verdankte, als sie den meisten italienischen Republiken beschieden war, wo die herrschenden

1) G. Villani XII, 3.
2) G. Villani XII, c. 24.

Digitized by Google

Adelsgeschlechter frühzeitig die Tyrannis begründeten. Doch die Kehrseite zeigt uns das wohl erwogene Urtheil des großen Politikers, der am Ende ihrer Tage ihre Geschichte überschaute, Niccolo Machiavelli's. Das aber ist seine Meinung: die inneren Parteikämpfe, welche das alte Rom groß und stark gemacht haben, waren im mittelalterlichen Florenz das Hauptgebrechen des Staats. Denn „wenn dort die Plebejer durch die Siege der Volkspartei zur Verwaltung der obersten Staatsämter und zur Anführung des Heers neben den Patriciern gelangten, so erfüllten sie sich mit derselben Thatkraft (virtù), welche diese auszeichnete, und in dem Maße, wie die Stadt an Thatkraft zunahm, wuchs sie auch an Macht; wenn aber in Florenz das Volk siegte, wurde der Adel der Aemter beraubt, und wollte er dennoch an diesen theilnehmen, so mußte er in Betragen, Gesinnung und Lebensweise dem Volke sich gleich machen. So schwand auch die Tapferkeit in Waffen und die Hochherzigkeit, die noch im Adel war, dahin und Florenz wurde davon nur schwächer und weniger geachtet“ [1]).

II.

Die im Vorstehenden dargelegte historische Bedeutsamkeit der Ordnungen der Gerechtigkeit, als populäres Grundgesetz der berühmten florentinischen Republik, wird es rechtfertigen, wenn wir ihnen eine wiederholte Betrachtung widmen und Einiges zu ihrer Erklärung beizubringen versuchen.

Es waren aber diese Ordnungen nicht ein für alle Zeit abgeschlossenes Gesetz, sondern mit derselben beinahe fieberhaften Unruhe, welche schon Dante in seinem bekannten Ausspruch (Purgat. VI, 142—151) an der florentinischen Gesetzmacherei rügt, daß nicht bis zur Mitte Novembers vorhalte, was sie im October gesponnen, geschah es auch bei jenen, daß man noch in demselben Jahr 1293, in welchem sie erlassen wurden, und späterhin im 13. und 14. Jahrhundert fortwährend daran änderte, Zusätze hinzufügte, diese mit dem Uebrigen zu neuen Redactionen verarbeitete. Die letzte von diesen ist diejenige, welche in der großen Statutensammlung von Florenz aus dem J. 1415, welche man gewöhnlich nach dem Namen eines bei ihrer Abfassung betheiligten berühmten Juristen, Paulus de Castro, die

1) Machiavelli Istorie Fiorentine Lib. III Proemio. Vergl. Geschichte der italien. Städteverfassung II, 273 f.

Digitized by Google

Castrensische nennt, im dritten Buch, das von den Strafgesetzen handelt, aufgenommen ist [1]). Diese Redaction ist jedoch für den Zweck der historischen Untersuchung am allerwenigsten brauchbar, weil hier die einzelnen Satzungen aus verschiedenen Zeiten, obsolet gewordene oder noch anwendbare, ohne alle Rücksicht auf die Zeitfolge und mit Hinweglassung der Daten durcheinander geworfen und nur in eine gewisse, wenn auch sehr mangelhafte, sachliche Ordnung gebracht sind.

Man wünscht natürlich vor allem das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung zu kennen. Dieser kommt wenigstens sehr nahe diejenige Redaction in lateinischer Sprache, welche in dem Buch: Memorie istoriche, che possono servire alle vite degli uomini illustri del convento di S. Maria Novella etc. dal padre F. Vincenzio Fineschi. Firenze 1790. 4to im Anhang p. 186—250 abgedruckt ist [2]). Sie besteht aus 65 Artikeln, in welchen sich deutlich drei verschiedene Bestandtheile unterscheiden lassen. Art. 1—28 enthalten die ursprünglichen Ordnungen, welche nach den Eingangsworten am 18. Januar 1292 (das ist 1293 nach der gewöhnlichen Zeitrechnung) von den competenten Behörden und Körperschaften berathen und beschlossen wurden. Mit Art. 29 beginnt mit neuer Eingangsformel vom 10. April 1293 [3]) eine andere Reihe von Artikeln, welche auch ihrem Inhalte nach sich als erweiternde oder abändernde Zusätze zu erkennen geben, auch zum Theil schon über jenen Zeitpunkt hinausgehen, denn Art. 61 enthält die gesetzliche Bestätigung derjenigen Zusätze, welche am 6. Juli 1295 beschlossen wurden, und Art. 62 den Schluß des Ganzen von demselben Datum mit den Worten: Explicit liber ordinamentorum justitiae secundum hoc novum volumen compilatus cum suis additionibus etc. sub anno Domini 1295 ind. VIII die VI m. Julii. Feliciter Deo gratias. Amen. Demnach sind die vorstehenden Zusatzartikel 30—60 durch nachfolgende Staatsbeschlüsse seit 1293, 10. April, bis 1295, 6. Juli, entstanden. Endlich folgen noch einige Zusätze 63—65, welche am 24. März 1297 erlassen wurden, jedoch nach Bonaini's Bemerkung erst von späterer Hand in dem Codex hinzugefügt sind [4]).

1) Sie ist in 3 Quartbänden gedruckt, so viel man weiß, zu Florenz zwischen 1770—1780, unter dem Titel: Statuta Populi et communis Florentiae publica auctoritate collecta etc. a. MCCCCXV. Friburgi apud Mich. Kluch. Die Ordinamenta justitiae stehen I, 407—516.

2) Der Abdruck ist einem Pergamentcodex entnommen, welcher ehedem dem Kloster S. Maria Novella in Florenz gehörte und gegenwärtig in der Magliabechiana aufbewahrt wird.

3) Das Datum fehlt im Abdruck bei Fineschi p. 227, ich weiß nicht, ob auch in der Handschrift? steht aber in der italienischen Redaction von 1324, so wie in der lateinischen von 1344 an derselben Stelle.

4) Dieselben finden sich auch in den späteren Redactionen, in der italienischen von 1324, Rubr. 82—84, in der lateinischen von 1344, Rubr. 92—94.

Digitized by Google

Es liegt uns somit hier eine Redaction von 1295 vor, welche das ursprüngliche Gesetz und die Zusätze bis zum 6. Juli dieses Jahres in sich schließt. Nun bleibt es freilich immerhin fraglich, ob in den Artikeln 1—28 der unveränderte Wortlaut der Ordnungen der Gerechtigkeit vom 18. Jan. 1293 wiedergegeben ist? und daß dies wenigstens nicht ganz der Fall ist, beweist ein Zusatz im Art. 17 de satisdationibus magnatum, worin auf das Magnatenverzeichniß vom heutigen Tage, als welcher der 6. Juli 1295 bezeichnet wird, Bezug genommen ist, und ergiebt sich ferner daraus, daß nach Art. 6, worin es sich von den Strafen des Magnaten, der einen Popolanen verletzt, handelt, drei Zeugen nach öffentlichem Gerücht, außer dem Verletzten selbst, gefordert werden, während doch nach der übereinstimmenden Aussage der Chronisten Dino Compagni und Giovanni Villani das ursprüngliche Gesetz zwei Zeugen für hinreichend erklärte, und nach dem bereits erwähnten Bericht des letzteren Chronisten die Magnaten gerade erst am 6. Juli 1295 es auf kurze Zeit durchsetzten, daß drei Zeugen gegen sie mußten aufgebracht werden. Diese Abänderung ist also dort schon in den Wortlaut des Gesetzes hineingetragen.

Wenn nun hier offenbar über die ursprüngliche Fassung schon um einen Schritt hinausgegangen ist, so ist die neueste Edition der Ordinamenta justitiae, im Archivio storico Italiano. Nuova Serie T. I. 1855. Abth. 1, 1—93, von dem verdienten Vorstand des florentinischen Centralarchivs, Herrn Francesco Bonaini, wieder um einen Schritt hinter ihr zurückgeblieben. Der Herausgeber glaubt in einer Handschrift von Baumwollenpapier auf 31 Seiten den Entwurf des Gesetzes, wie er aus den Händen der mit seiner Abfassung beauftragten Commission — es waren nach Dino Compagni: Donato Risteri, Ubertino della Strozza und Baldo Aguglioni — hervorgegangen ist, aufgefunden zu haben. Und ich zweifle daran um so weniger, als nicht bloß die Handschrift nach Bonaini's Beschreibung und in den unter dem Text mitgetheilten Correcturen die entsprechende Beschaffenheit zeigt, sondern auch das Schriftstück selbst nach vielen Seiten das unverkennbare Gepräge der Unfertigkeit an sich trägt, mag man nun auf die Einleitung sehen, wo die offizielle Form des Staatsbeschlusses, wie die Publication sie verlangte, zuerst unvollständig niedergeschrieben war, dann ganz gestrichen ist, oder auf den Schluß, wo der Text unvollendet mitten im Satz abbricht, oder auf den sonstigen Inhalt, bezüglich dessen hier nur vorläufig bemerkt werden mag, daß gerade an der kritischen Stelle, wo von den Zeugen gegen Magnaten die Rede ist, die Zahl völlig unbestimmt gelassen ist, offenbar weil deren Festsetzung erst der Berathung der Signorie vorbehalten war, von welcher sodann die Proposition an die Räthe zu ergehen hatte [1]).

1) Rubr. 5 p. 51: per testes probantes de publica fama; allerdings steht an andrer Stelle, Rubr. 6 p. 55, wo es sich aber bloß um Eingriffe der Magnaten in Besitzverhältnisse der Popolanen handelt: cum

Digitized by Google

Einen werthvollen weiteren Beitrag zur Geschichte dieser Gesetzgebung enthalten die im Anhang von Bonaini's Ausgabe (72—93) angefügten Documente mit einer Reihe von Staatsbeschlüssen und Rathsprotokollen aus den Jahren 1293 bis 1303, in welchen letzteren man sich angenehm überrascht findet, unter den Rednern, welche vor der Abstimmung mit ihrem berathenden Votum vorangingen, auch zweimal, und zwar im J. 1301, dem großen Namen des Dante Alighieri zu begegnen [1]). Die ersten bedeutenderen Zusätze zu den Ordnungen der Gerechtigkeit, wonach die bewaffnete Volksmiliz des Gonfalonier di Giustizia verdoppelt wurde, und Anderes, was in der Redaction von 1295 steht, findet sich hier in der offiziellen Form der Beschlußfassung aus den Rathssitzungen vom 9—11. April 1293.

Bonaini handelt in dem Vorwort seiner Publication von den späteren Redactionen, welche im 14. Jahrhundert auf einander gefolgt sind, mehr, wie er sich bescheiden genug ausdrückt, um dem bibliographischen Zweck zu genügen, als daß er sich herausnehmen wolle, eine Geschichte der Ordnungen der Gerechtigkeit zu schreiben.

Es sind dies eine italienische Redaction vom Jahr 1324, welche Emiliani Giudici im Anhang seines Werks: Storia politica dei municipi Italiani. Firenze 1851. Append. 303—447 veröffentlicht hat; eine lateinische, welche bis zum Jahr 1344 fortgeht; eine sogenannte Compilation von 1378 und endlich die schon erwähnte Redaction in der gedruckten florentinischen Statutensammlung von 1415.

Ueber den historischen Unwerth der letzten Redaction von 1415 habe ich mich bereits ausgesprochen. Die Compilation von 1378 ist mir unbekannt; allein ich muß auch ihre Existenz in Abrede nehmen, weil Bonaini sich auf nichts, als eine große gemischte Urkundensammlung vom 13—15. Jahrhundert (un grosso zibaldone, che contiene provvisioni e frammenti di provvisioni dal 1274—1465) und in dieser auf zwei Gesetzesbeschlüsse des J. 1378, durch welche die Ordnungen der Gerechtigkeit aufs neue in Kraft gesetzt wurden, beziehen kann: eine Redaction aus diesem Jahr scheint demnach nicht vorhanden zu sein. In Betracht kommen nur die beiden zuerst genannten Recensionen von 1324 und 1344.

---

duobus testibus probantibus de publica fama, ebenso wie in den nachfolgenden Redactionen von 1295 und 1324, Rubr 9.

1) Am 14. April 1301 im Rath der Vorsteher der 12 Zünfte und anderer weisen Männer, wo über die Wahlordnung bei der Wahl der neuen Prioren berathen wurde: Dante Alagherii consuluit secundum dictum primi sapientis (p. 90), und am 13. Sept. 1301 in den vereinigten Räthen des Capitan und des Podesta, wo die Aufrechthaltung der Ordnungen der Gerechtigkeit Gegenstand der Berathung war: Dante Alagherii consuluit . . (p. 82); leider ist gerade hier sein gewichtiges Votum, vielleicht absichtlich, verschwiegen.

Digitized by Google

Was zunächst die bei Giudici abgedruckte italieniſche Redaction von 1324 angeht, ſo iſt ſie einem Pergamentcodex des alten florentiniſchen Staatsarchivs (Archivio delle riformagioni) entnommen, welchen ebenſo wie den folgenden, der den lateiniſchen Text enthält, dem Schreiber dieſes bereits im Frühjahr 1839 einzuſehen und zu benutzen verſtattet war. Beide ſehr ſorgfältig geſchriebenen Texte des 14. Jahrhunderts tragen ſchon ihrer ganzen äußeren Beſchaffenheit nach den Anſchein von offiziellen Aufzeichnungen der florentiniſchen Staatskanzlei an ſich. Der italieniſche enthält in 118 Artikeln die alten Ordnungen der Gerechtigkeit mit Zuſätzen bis zum Jahr 1309. Doch findet ſich, wie auch Bonaini bemerkt hat, mitten unter mehreren Verordnungen, welche die Wahl der von auswärts zu berufenden Richter und Söldner betreffen, noch eine ſolche vom 8. Auguſt 1324 (Rubr. 92), wonach die ganze Redaction früheſtens in dieſes Jahr geſetzt werden kann [1]). Sie ſtimmt in den erſten 62 Artikeln, abgeſehen von einigen Abweichungen in der Reihefolge der Statuten ſo genau mit der Redaction von 1295 bei Vinc. Fineschi überein, daß ſie nur als eine offizielle Ueberſetzung von dieſer betrachtet werden kann. Weggefallen iſt allein in Rubr. 62 die oben angeführte Schlußformel der erſten Redaction vom 6. Juli 1295, worauf die folgenden Statuten mit einer neuen Eingangsformel vom 31. März 1295 in Rubr. 63 ſich anreihen. Die hiermit eingeführten Zuſätze 64—79 betreffen die Ordnung des Auszugs der bewaffneten Volksmacht und finden ſich, wiewohl der Zeit nach vor den Schluß der erſten Redaction fallend, doch nicht mit in dieſe aufgenommen, vermuthlich weil ſie lediglich zur Inſtruction für den Gonfalonier bei der militäriſchen Execution dienten. Einen andern Nachtrag bringt Rubr. 80, worin ein Staatsdecret vom 3. Auguſt 1394 über die Haftbarkeit der Verwandten der Magnaten bei unzureichender Bürgſchaftsſumme mit zwei anderen Decreten von 1300 und 1306 verwandten Inhalts verbunden iſt. Die chronologiſche Folge iſt auch in den nachfolgenden Artikeln, wo Rubr. 82 wieder mit einer Eingangsformel vom 24. März 1297 beginnt, nicht eingehalten, ſondern mehr das inhaltlich Zuſammengehörige aneinander gereiht. Eine beſondere und letzte Gruppe bilden unter der Ueberſchrift: Quivi cominciano li ordinamenti di messer lo Esecutore degli Ordini della giustizia, mit dem Datum vom 23. December 1306, Rubr. 93—113, welche die Errichtung des neuen Amts des Executors betreffen.

1) Weder Giudici noch Bonaini geben die archivaliſche Bezeichnung des Codex an; doch ſtimmt die Beſchreibung, welche Bonaini a. a. O. 19 Note 4 davon giebt, ſo genau mit meinen Aufzeichnungen überein, daß ich auf die Identität des von mir benutzten Codex: Classe II Distinz. 1 Nr. 2, zu ſchließen berechtigt bin. Auffallend iſt allein, daß der Abdruck bei Giudici mit Rubr. 115 ſchließt, während der Text der Handſchrift bis Rubr. 118 fortgeht, hier aber mitten im Satz abbricht. Die letzten Artikel 116—118 ſind, man ſieht nicht weßhalb, im Abdruck weggelaſſen; von dieſen hat Rubr. 116 das Datum vom 11. Auguſt 1307 und Rubr. 117 das vom 28. Mai 1309.

Digitized by Google

Der ungedruckte lateinische Text der Redaction vom J. 1344 [1]) schließt in Rubr. 136 mit dem Staatsdecret vom 25. Oct. 1343, durch welches die unter der Herrschaft des Herzogs von Athen aufgehobenen Ordinamenta justitiae wieder in Kraft gesetzt wurden, bringt aber in Rubr. 133 auch noch eine Anordnung des folgenden Jahrs 1344, 8. Oct., wonach die Magnaten kein auswärtiges Amt in einer fremden Stadt ohne Erlaubniß der Signorie von Florenz annehmen sollen. Im Ganzen ist hier die Anordnung und Reihenfolge der Statuten in der vorausgegangenen italienischen Redaction beibehalten, so daß Rubr. 117 des lateinischen Textes der Rubr. 113 des italienischen, womit die Artikel über das Amt des Executors abschließen, entspricht, worauf in Rubr. 118 bis zu Ende noch die Statuten der späteren Zeit vom J. 1307 bis 1344 folgen. Bemerkenswerth ist jedoch, daß sogar in dem ersten Theil, welcher die alten Ordnungen der Gerechtigkeit vom J. 1295 enthält, mehrere Artikel eingeschaltet sind, Rubr. 7—9 und Rubr. 30—33, welche sich weder in der Redaction vom 1295, noch in der von 1324 finden, so daß ungewiß bleibt, aus welcher Zeit sie stammen. Jedenfalls finden sich in dieser Redaction die Ordnungen der Gerechtigkeit, und zwar in ihrer ursprünglichen lateinischen Fassung, am vollständigsten beisammen. Meines Erachtens wurde sie daher noch mit besserem Recht, als die italienische, den Abdruck verdienen, und wären zur schließlichen Ergänzung nur noch die wenigen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hinzugekommenen Verordnungen hinzufügen, um das hieher gehörige Material vollständig vor Augen zu legen.

III.

Wir wenden uns dem Inhalt der Ordnungen der Gerechtigkeit zu, zunächst wie sie uns in dem ersten Entwurf der Gesetzgebungscommission und in der Redaction vom J. 1295 vorliegen.

Im Eingang ist über den Zweck dieser Gesetze allgemein gesagt, daß sie erlassen seien zu Ehren Christi und der heiligen Jungfrau Maria, des h. Johannes des Täufers, der h. Reparata und des h. Zenobius, unter deren Schutz die Republik steht, zur Befestigung des Regiments des Podesta und des Defensor und Capitan und des Amts der Prioren und des

1) Archivio delle riform. Classe II Distinz. 1 Nr. 1. Bonaini hat daraus das Rubricarium mitgetheilt, a. a. O. 23—28.

Digitized by Google

Bannerträgers der Gerechtigkeit, zur Erhaltung der Eintracht und des Friedens bei den Zünften und Popolanen und in der ganzen Commune von Florenz. Angeordnet wurden sie durch den Podesta, Herrn Tebaldus de Brunatis aus Brescia, den Defensor und Capitan, Herrn Conradus de Soranina aus Mailand, die 6 Prioren mit hinzugezogenen guten und weisen Männern und bestätigt durch die Räthe des Herrn Capitan und der Commune von Florenz im J. 1292 Ind. 6 Jan. 18. d. i. am 18. Januar 1293 der gewöhnlichen Zeitrechnung.

Hiernach lassen sich die nicht ganz genauen Angaben bei Dino Compagni und Giovanni Villani berichtigen, wonach es bei dem ersteren scheint, als ob die Ordnungen der Gerechtigkeit erst nach dem Eintritt der Signorie, bei welcher Giano della Bello war, seit 15. Februar, und bei dem letzteren, als ob sie erst Anfang Februar beschlossen worden seien.

An diesen Eingang schließt sich als erste Satzung die eidliche Verpflichtung der mit Namen aufgeführten 12 oberen und 9 unteren Zünfte, welche durch gewählte Syndici vor dem Volksrath des Capitan gute Eintracht unter einander, Gehorsam gegen die Regierung, Aufrechthaltung des Friedens und der gesetzlichen Ordnung, insbesondere aber ihre bereitwillige Hülfe zur Ausführung der Ordnungen der Gerechtigkeit geloben sollen. Die Vorsteher oder Consuln der Zünfte haben, sobald einem Zunftmitglied von einem Magnaten Gewalt geschieht, davon Anzeige zu machen bei dem Podesta, dem Capitan, den Prioren und dem Gonfalonier, damit die Strafe über die Uebelthäter verhängt werde. Die Zünfte sollen allen anderen Verbindungen oder Verschwörungen entsagen, außer dieser beschwornen Einigung aller Zünfte (Rubr. 1 und 2).

Mit der angegebenen Zahl von 21 Zünften steht nicht im Einklang, wenn Dino Compagni an der oben mitgetheilten Stelle von der Verpflichtung der 24 Zünfte redet, deren Consuln gewisse Vollmachten erhalten hätten: was ich nicht anders als aus einer Corruption des auch sonst nicht gut beschaffenen Textes der Chronik zu erklären wüßte, da ein Irrthum des Autors nicht denkbar ist. Denn feststehend war in früherer wie in späterer Zeit die Zahl der 21 politischen Zünfte, nur daß man später bloß 7, nicht 12, zu den oberen (arti maggiori) und 14, nicht 9, zu den unteren Zünften (minori) zählte: eine Unterscheidung, die sich sowohl auf die sociale Stellung der Zunftgenossen, als auch auf ihre politische Berechtigung bezog. Die 7 oberen Zünfte, unter denen die Richter und Notare die erste Stelle einnahmen, dann die Tuchhändler (calimala), Wechsler, Fabrikanten in Wolle und Seide, Aerzte und Spezereihändler, Pelzhändler auf einander folgten, schlossen die gebildeten und vermögenden Klassen, das s. g. popolo grasso, in sich, im Unterschied von dem eigentlichen Handwerkerstand in den übrigen 14 Zünften, von dem sich noch das s. g. geringe Volk der Arbeiter (popolo minuto) als zunftlose Menge abtrennte. Jene 7 oberen Zünfte erhielten nach Ricordano Malispini, dem Chronisten von Florenz, welcher dem Dino Compagni un-

Digitized by Google

mittelbar vorhergeht, ſchon im J. 1266 das Recht, eigne Conſuln zu wählen und eigne Banner zu führen, welches Recht den fünf nächſten Handwerkerzünften erſt bei Errichtung der Signorie der Zünfte im J. 1282 gleichfalls zugeſtanden wurde [1]). Eben die Vorſteher dieſer 12 Zünfte nahmen nunmehr Theil an der Wahl der Signorie der Prioren, wurden von dieſen häufig mit zu Rathe gezogen, ſaßen neben ihnen in den Rathsverſammlungen des Capitan und des Podeſta, weßhalb die ſo gleichmäßig bevorrechtigten 12 Zünfte obere Zünfte heißen, obwohl auch die unteren ſchon ſeit einigen Jahren eigne Banner führten und Conſuln hatten [2]).

Der dritte Artikel handelt von der Wahl der 6 Prioren der Zünfte, je einer für jedes Sechstel der Commune, welche immer am 15. des treffenden Monats auf zweimonatliche Dauer ins Amt treten; der vierte betrifft die Wahl des Gonfalonier della Giuſtizia. Das Wahlcollegium, welches der Capitan del Popolo im Einverſtändniß mit den Prioren beruft, beſteht aus den Vorſtehern der 12 oberen Zünfte mit Hinzuziehung von andern guten und verſtändigen Zunftgenoſſen (sapientes et boni viri artifices), und zwar aus verſchiedenen Sechsteln, ſo daß ſowohl die locale Eintheilung als auch die der Zünfte zu ihrem Rechte kamen. Nicht wählbar zum Amt der Prioren ſind die Mitglieder des Wahlcollegiums ſelbſt, ſodann diejenigen, welche einer Familie der gegenwärtigen Prioren angehören, diejenigen, welche innerhalb der letzten zwei Jahre das Amt ſchon bekleidet haben, die, welche nicht wirklich ausübende Mitglieder der Zunft ſind (qui continue artem non exerceant), endlich jeder Ritter (miles). Durch die beiden letzteren Beſtimmungen waren der Adel oder die Granden auch in dem Fall von der Wahl ausgeſchloſſen, wenn ſie ſich in eine Zunft hatten aufnehmen laſſen. Die gleichen Ausſchließungen galten für die Wahl des Gonfalonier di Giuſtizia, nur daß dieſem die Wiederwahl bloß für die Friſt eines Jahrs unterſagt war.

Hinſichtlich des Regierungsamts der Prioren, ihrer Pflichten und Befugniſſe, iſt auf die Statuten des Capitans (capitula constituti domini Capitani) hingewieſen. Aehnliche Verweiſungen auf die Statuten des Capitan und auf die der Commune oder des Podeſta finden ſich noch an mehreren Stellen des Entwurfs (Rubr. 7. 13. 18), und es iſt von In-

1) Storia Fiorentina di Ric. Malispini col seguito do Giacotto Malispini ed. Vinc. Follini c. 190, in der Ausgabe von Muratori (Scriptores VIII) c. 183.

2) Dies iſt ausdrücklich geſagt in Ordin. just. Rubr. I (p. 39 im Abdruck bei Bonaini): quo vexilla habent et habere solent a communi Florentiae a quinque annis citra, alſo ſeit 1288. Die Stelle des Dino Compagni L. II (Livorno 1830 p. 76): Richesono adunque il consiglio generale della parte guelfa e de' settanta due mestieri d'arti, i quali aveano tutti consoli — iſt ſicher nicht ſo zu verſtehen, daß es 72 Zünfte mit Conſuln gab, ſondern 72 Gewerbe in den 21 Zünften.

Digitized by Google

teresse, hieraus zu entnehmen, daß in den älteren verloren gegangenen Statuten der Republik eben dieselbe Haupteintheilung durchgeführt war, welche sich auch noch in den späteren Redactionen aus dem 14. Jahrhundert findet, wonach der eine Haupttheil der allgemeinen Staatsgesetzgebung mit dem Amt des Capitan, der andere mit dem des Podesta in Verbindung gebracht war, und der erstere vorwiegend die auf die Verfassung und Verwaltung, der andere die auf das Privat- und Strafrecht, sowie auf die Prozeßordnung bezüglichen Statuten umfaßte [1]).

Ueber das neue Amt des Gonfalonier della Giustizia ist bestimmt, daß dieser Sitz und Stimme unter den Prioren, gleichwie einer von ihnen, erhalten, daß er mit ihnen zusammen wohnen, essen und schlafen soll. Er führt das Hauptbanner der Republik mit dem rothen Kreuz auf weißem Grunde, welches ihm der Capitan beim Antritt der neuen Signorie in öffentlicher Versammlung zu überreichen hat. Jährlich im Februar sollen Capitan, Prioren und Gonfalonier 1000 Mann aus der Zahl der Popolanen und Zunftgenossen auswählen, welche bei jedem Aufruf der Regierung oder im Fall des Aufruhrs bei dem Palast der Signorie in Waffen zu erscheinen und dem Bannerträger der Gerechtigkeit zu folgen verpflichtet sind, um Frieden und Ordnung in der Commune zu vertheidigen.

Hiernach war der Bannerträger der Gerechtigkeit ordentliches Mitglied der Signorie und Anführer einer Volksmiliz für den bestimmten Zweck, die Execution der Ordnungen der Gerechtigkeit gegen die Magnaten zu unterstützen: er war nicht Stadtrichter (rector) wie der Podesta und, mit diesem concurrirend im Fall der Säumniß, der Capitan, nicht Anführer der bewaffneten Volksmacht überhaupt, denn die Zünfte standen unter Führung des Capitan del Popolo, der darum auch offiziell defensor artium et artificum et conservator pacis civitatis heißt.

1) Die frühesten Statuten, welche in 31 Rubriken allein von dem Amt der Prioren handeln, fand ich in demselben oben citirten Codex 2 (Classe II Dist. 1), welcher die italienischen Ordinamenti della giustizia enthält: sie führen das Datum März 1319 (1320). Die älteste mir bekannte Statutensammlung der Republik ist vom 16. März 1321 (1322) datirt und zerfällt in die zwei Abtheilungen: Statuten des Capitan in 5 Büchern und Statuten des Podesta ebenfalls in 5 Büchern (cod. 3 und 4 a. a. O. im Archivio delle riformagioni). Wirklich finden sich hier im ersten Theil, und zwar Buch 2 Rubr. 3 ff., die im Text angezogenen Bestimmungen über das Amt der Prioren und des Gonfalonier, und zwar sind es mit wenigen Veränderungen dieselben wie im Statut von 1319. Die hierauf folgende umfassende Statutenredaction von dem Rechtsgelehrten Thomas von Eugubio aus dem J. 1355 hat die gleiche Anordnung der zwei Theile (Cod. 8 und 12 a. a. O.) Diese allgemeinen Statuten der Republik sowohl, als auch eine Reihe von Particularstatuten der Zünfte, der Kaufmannschaft, der Parte guelfa u. s. w. die ich im J. 1839 zu Florenz durchsah, würden sicher eine eingehende rechtsgeschichtliche Bearbeitung in hohem Grade verdienen und lohnen. Vorläufig wäre schon ein bloßes bibliographisches Verzeichniß erwünscht.

Digitized by Google

Nach diesen allgemeinen Verfassungsbestimmungen kommen erst diejenigen Artikel, welche sich eigentlich auf die Granden oder Magnaten beziehen. Es sind theils strenge nur für sie bestimmte Strafgesetze, theils Vorschriften über das Prozeßverfahren und die Execution, sowie über die Bürgschaften, welche sie zur Sicherheit der Commune zu leisten haben.

Es wird genügen, um Ton und Haltung dieser Ausnahmegesetze zu bezeichnen, die wichtigsten derselben hervorzuheben.

Bei Tödtung oder tödtlicher Verwundung eines Popolanen durch einen Magnaten soll der Podesta dem Urheber oder Thäter den Kopf abschlagen lassen, seine Häuser zerstören, seine Güter verwüsten und für die Commune einziehen; im Fall der Schuldige sich der Gewalt des Richters entzieht, muß der Bürge des Magnaten die Summe, für welche dieser Bürgschaft geleistet hat, zahlen, wird aber dafür an den Gütern desselben schadlos gehalten. Wenn aber mehrere Magnaten bei dem Tode eines Popolanen betheiligt sind, soll nur einer als Urheber und einer als Thäter mit dem Tode bestraft werden, und zwar sollen zunächst die Verwandten des Getödteten aufgefordert werden, das Haupt (il capitano) sowohl für die Urheberschaft, als auch für die Ausführung zu bezeichnen, und erst, wenn sie es unterlassen, soll der Stadtrichter, Podesta oder Capitan, es thun[1]).

Für Verwundungen, welche nur Lähmung eines Glieds zur Folge haben, ist eine Geldstrafe von 2000 Floren festgesetzt und soll dem Schuldigen, wenn er sie nicht binnen zehn Tagen zahlt, die Hand abgehauen werden. Bei geringeren Verletzungen sind die Geldstrafen verhältnißmäßig abgemindert. In gewöhnlichen Fällen dieser Art nöthigte das Gesetz die Parteien zur gerichtlichen Versöhnung (pax): hier aber ist ausdrücklich bestimmt, daß keine Versöhnung mit dem Verletzten dem Magnaten zu gute kommen soll.

Der Beweis kann geführt werden durch die eidliche Aussage des Verletzten oder, wenn er gestorben ist, durch die seiner nächsten Verwandten und durch drei Zeugen nach öffentlichem Gerücht (testes probantes de publica fama)[2]).

Die Granden fanden sich am meisten durch solches summarische Beweisverfahren beschwert. „Ein Pferd läuft", sagen sie bei Dino Compagni, „und schlägt einen Popolanen

1) Diese bemerkenswerthe Bestimmung, welche der Privatrache Raum läßt, fehlt in dem Entwurf Rubr. 5, steht aber im Gesetz Rubr. 6 der verschiedenen Redactionen, nur daß die Fassung der letzten von 1415 (Statuta Flor. I, 493 Rubr. 75) dahin verschärft ist, daß drei von den Betheiligten, entweder zwei als Thäter und einer als Urheber, oder umgekehrt, mit dem Tode bestraft werden sollen.

2) Die Zahl von drei Zeugen findet sich durchgängig in allen vorhandenen Redactionen des Gesetzes, (auch in der letzten, Statuta Flor. I, 496) im Widerspruch mit der entgegenstehenden Aussage des Giovanni Villani, s. oben S. 6. 10.

Digitized by Google

mit dem Schwanz in's Gesicht, oder im Gedränge stößt Einer den Andern von ungefähr vor die Brust, oder Kinder gerathen mit einander in Streit: man wird sie anklagen; sollen wir um so geringfügiger Dinge willen zu Grunde gerichtet werden"?

Nur in dem Fall, wenn Popolanen sich in den Streit von Magnaten einmischen und dabei zu Schaden kommen, sagt das Gesetz, sollen nicht die Ordnungen der Gerechtigkeit, sondern die gewöhnlichen Statuten der Commune zur Anwendung kommen, ebenso wenn ein Popolan als Diener oder Schildträger des Magnaten von diesem verletzt wird [1]).

Die gerichtliche Untersuchung, Verurtheilung und Strafvollziehung bei Frevel der Magnaten ist Sache des Podesta, und, in Ermangelung desselben, das Capitan del Popolo. Beide Rectoren werden für Unterlassung der Strafvollstreckung mit Verlust des Amts und schweren Geldbußen bedroht; auch sollen in solchem Fall alle Handwerker ihre Läden schließen und unter Waffen treten, und der Gonfalonier di Giustizia die Strafvollstreckung betreiben. Doch soll das Einschreiten des letzteren mit seiner Miliz in jedem Fall einer Tödtung oder schweren Verwundung eines Popolanen durch einen Magnaten stattfinden, und zwar auf Anruf des Podesta, der seine Glocke anschlagen läßt, auf welches Zeichen die tausend Bewaffneten sich bei dem Gonfalonier einstellen, welcher mit ihnen zum Palast des Podesta zieht, worauf dieser ihm einen oder mehrere seiner Richter zur Begleitung mitgiebt, um die Zerstörung der Häuser und Güter des Frevlers auszuführen. Der Bannerträger der Gerechtigkeit erscheint demnach nur als Strafvollstrecker im Auftrag und Namen des obersten Stadtrichters.

Es folgen mehrere Artikel, welche den Zweck haben, die Popolanen gegen Besitzstörungen und Erpressungen Seitens der Magnaten zu schützen. Bemerkenswerth ist hier besonders die Satzung, wonach kein Magnat unbewegliches Gut, bei welchem ein Popolan consors ist, kaufen oder sonst erwerben darf, ohne die Einwilligung des Popolanen [2]). Consors war aber nach der Interpretation des codex Castrensis (I, 470) schon derjenige, der mit dem Nachbarn nur eine gemeinschaftliche Mauer hatte. Durch andere Bestimmungen wird den Magnaten die Erwerbung unbeweglicher Güter von Popolanen, sei es durch Kauf oder Beschlagnahme für Schuld, überhaupt erschwert [3]).

Die Popolanen sollen jede Gewaltthätigkeit oder Erpressung von Magnaten zur Anzeige bringen und werden im Unterlassungsfall mit Geldstrafen bedroht. Sie dürfen den zu Geldbußen verurtheilten Magnaten nicht mit Darlehen zu Hülfe kommen. Podesta und

1) Auch diese Bestimmungen der Rubr. 7 und 8 in der Redaction von 1295, Rubr. 10 u. 11 in der von 1344, fehlen in dem Entwurf bei Bonaini.

2) Rubr. 7 des Entwurfs, 10 in den Redactionen von 1295 und 1324, 13 in der 1344.

3) Rubr. 16. 17 des Entwurfs, 11 in der Red. von 1295.

Digitized by Google

Capitan ſollen geheime Kundſchafter und zwei Kaſten aufſtellen, um geheime Anklagen gegen die Uebertreter dieſer Verbote aufzunehmen [1]). Falſche Anklagen und falſches Zeugniß gegen Magnaten ſind vom Podeſta oder Capitan gebührend zu beſtrafen [2]).

Alle Magnaten im Alter von 15 bis 70 Jahren aus den im Staatsverzeichniß aufgeführten Adelsgeſchlechtern ſollen alljährlich am 1. Januar vor dem Podeſta Bürgſchaft leiſten [3]). Es wird auf ein ſchon vorhandenes Statut der Commune: de securitatibus praestandis a magnatibus verwieſen und damit angezeigt, daß ſchon vor Abfaſſung der Ordinamenta justitiae Ausnahmegeſetze gegen die Magnaten beſtanden [4]). Nach dieſem Statut, welches wir dem codex Castrensis (Ordin. just. Rubr. 33 T. I, 448 sq.) entnehmen, hatten die Magnaten zu geloben, den Staatsbehörden zu gehorchen, wenn citirt, vor ihnen zu erſcheinen u. ſ. w.; im Uebertretungsfall unterlagen ſie einer Buße von 2000 Liren, für welche Summe, wo nicht die Signorie eine höhere oder geringere feſtſetzte, ſie gute und ſichere Bürgen ſtellen mußten. Unterläßt der Magnat die Bürgſchaft zu leiſten, ſo werden, wenn er ſtraffällig und zahlungsunfähig iſt, die Verwandten für ihn herangezogen; unterläßt er ſie bis in's dritte Jahr, ſo iſt er gebannt und vogelfrei; wird ſie jedoch 5 Jahre lang nicht mehr von einem Geſchlecht oder einem Einzelnen gefordert, ſo ſollen dieſe für immer frei ſein, das iſt, nicht mehr unter die Magnaten gerechnet werden.

In zwei Artikeln (de magnatibus, qui condemnabuntur und de exbannitis) [5]) iſt nachdrücklich wiederholt, daß keinem wegen Vergehens gegen einen Popolanen verurtheilten oder gebannten Magnaten die Strafe erlaſſen werden darf: der zum Tode Verurtheilte kann ſich nicht mit Geld (durch Wergeld) loskaufen, ſondern der Kopf ſoll ihm abgeſchlagen werden (quin caput amputetur eidem); auch nicht auf dem Wege der Oblation (per viam oblationis) kann ein ſolcher durch die Commune begnadigt werden. Es iſt jene ſchimpfliche Begnadigungsform gemeint, welche bekanntlich Dante, als ſie ihm angeboten wurde, hochherzig verſchmähte, wonach verurtheilte Verbrecher an hohen Feſttagen aus dem Staatsgefängniß mit einer Papiermütze auf dem Kopf, an der der Name des Verurtheilten geſchrieben ſtand, nach St. Giovanni geführt und dem Heiligen zum Opfer dargebracht wurden [6]).

1) Rubr. 8. 9 des Entwurfs, 12. 16 in den Red. von 1295 und 1324.

2) Artikel 13 in den Red von 1295 u. 1324, 16 in der von 1344, fehlt in dem Entwurf.

3) De satisdationibus magnatum, Rubr. 18 des Entwurfs, 17 in Red. von 1295 und 1324, 20 in Red. von 1344.

4) Eine andere ſolche Hinweiſung auf ein früheres Statut: Quod nullus de magnatibus emat etc. hat R. 7 des Entwurfs, 10 der Red. von 1295.

5) Rubr. 12. 13 des Entwurfs, 21 u. 22 der Red. von 1395, 24 u. 25 der Red. von 1344.

6) S. das darauf bezügliche Statut in der gedruckten Statutenſammlung von 1415 L. I Rubr. 84. (T. I, 106).

Digitized by Google

Der Schlußartikel (de generali conclusione) verleiht den Ordnungen der Gerechtigkeit jede denkbare Bekräftigung für alle Zukunft [1]). Sie sollen allen Gesetzen der Republik vorangehen; nie soll über eine Aufhebung oder Milderung derselben berathen werden. Der Podesta oder Capitan, welcher eine derartige Berathung in der Rathsversammlung, wo er den Vorsitz hat, gestattet, soll des Amts entsetzt sein und in Geldstrafe verfallen. Desgleichen werden die Prioren und Räthe mit hohen Geldstrafen bedroht, wenn sie dem zuwider handeln. Auch die statutarii, d. h. diejenigen, welche von Zeit zu Zeit zur Reform der Gesetzgebung oder Revision der Statuten berufen wurden, sonst auch arbitri oder riformatori genannt, dürfen nichts daran ändern [2]). Jeder Popolan, der gegen die Ordnungen spricht oder handelt, soll des Vorrechts, das er durch sie genießt, verlustig gehen. Kein Beamter, der ihnen gemäß verfährt, soll deßhalb zur Rechenschaft gezogen werden, außer wenn er weniger thut, als darin vorgeschrieben ist.

Den vorstehenden Ordnungen der Gerechtigkeit vom 18. Jan. 1293 wurden schon unter 9/11. April desselben Jahrs einige neue Artikel hinzugefügt [3]). Außer den ersten 1000 Mann sollen Prioren und Gonfalonier di G. noch einmal 1000 Bewaffnete zu Fuß, 150 Maurer und Zimmerleute und 50 Steinmetzen (piconarii) in den verschiedenen Sechsteln der Stadt auswählen, welche zu je 100 Mann unter einem Fähnlein mit dem rothen Kreuz im weißen Felde dem Gonfalonier zuziehen. Keiner von den Edlen oder Magnaten darf zum Mitglied des engeren oder großen Raths des Capitan oder des Raths der 100 Männer, oder als Vorsteher einer Zunft gewählt werden: die Zunft, die ihn wählt, geht auf zwei Jahre des Consulats oder der Vorsteherschaft verlustig.

Was die hier genannten Räthe anbetrifft, so bemerken wir, daß es nach der da-

---

1) Rubr. 22 im Entwurf unvollendet; vollständig in Red. v. 1295 Rubr. 26 und in Red. von 1344 Rubr. 34.

2) Von diesem wichtigen Gesetzgebungsamt einer außerordentlich gewählten Commission von 14 Mitgliedern handelt Rubr. 53 der schon erwähnten ungedruckten Statuten des Capitan del Popolo und der Republik von 1322 Lib. I. Alle drei Jahr, heißt es darin, sollen die Prioren und Collegen die Zunftvorsteher berufen, um zu berathen, ob eine Revision der Statuten nöthig sei: wird dies befunden, so sollen sie 14 gute, gesetzkundige Männer wählen. Diese können jede Art der Aenderung an den Statuten vornehmen, wobei namentlich auch auf gutes Latein zu halten ist (quantum ad grammaticam et latinitatem), welche Aenderungen nur der Bestätigung des Specialraths des Capitan und der Vorsteher der 12 Zünfte bedürfen.

3) Den Wortlaut der Propositionen der Signorie vom 9. April, welche am 10. und 11. April durch alle Räthe bestätigt wurden, giebt die von Bonaini in Documenti p. 72—77 mitgetheilte Urkunde. Dem Inhalt nach entsprechen in der Red. von 1295 Rubr. 31–33, in der von 1344 Rubr. 39—41.

Digitized by Google

maligen Verfaſſung der Republik außer den Vorſtehern der 12 Zünfte und den weiſen Männern, mit welchen die Signorie der Prioren ſich in gegebenen Fällen bei der Vorberathung verſtärkte, nicht weniger als fünf Räthe (consigli) gab, welche über alle wichtigen Angelegenheiten Beſchluß zu faſſen hatten: nämlich der Rath der 100 Männer (centum viri, consiglio di cento uomini oder del cento), zwei Volksräthe des Capitan und der Vorſteher der 12 Zünfte, nämlich ein engerer (consiglio speziale) von 80 Mitgliedern, auch credenza genannt, und ein großer Rath (generale), und zwei Räthe des Podeſta und der Commune, ebenfalls ein engerer von 90 und ein großer von 300 Mitgliedern[1]). Dieſe weitläufige Rathsordnung wurde erſt durch die Verfaſſungsreform von 1328 dergeſtalt vereinfacht, daß an die Stelle der fünf Räthe nur zwei eingerichtet wurden, ein consiglio del popolo unter Vorſitz des Capitan von 300 Popolanen und ein consiglio del comune von 250 Mitgliedern, Granden und Popolanen, unter Vorſitz des Podeſta[2]).

Die Magnaten waren ſomit ausgeſchloſſen von allen Aemtern der Regierung, ſo wie von den Zunftvorſteherſchaften und dem Volksrath und zugelaſſen nur in dem Rath der Commune.

Aus den übrigen Artikeln, welche in die Redaction vom 6. Juli 1295 aufgenommen ſind, heben wir noch hervor, daß die bewaffnete Volksmacht der Stadt abermals um 2000 Mann, alſo im Ganzen auf 4000 Mann, verſtärkt (Rubr. 41), und dieſelbe militäriſche Organiſation auch auf das Weichbild (distretto) und das ganze Gebiet (comitato) der Republik in der Art ausgedehnt wurde, daß die fünf angrenzenden Gemeinden (plebatus) zuſammen 500 Mann, und die Sechstel des Gebiets, jedes 1000 Mann unter eignen Bannern mit dem Volkswappen zu ſtellen hatten (Rubr. 38. 39)[3]). Wenn die Miliz aus dem Gebiet aufgeboten wird, ſoll jeder Mann 4 Soldi täglich als Entſchädigung erhalten und zwar auf Koſten desjenigen, gegen den ſie aufgeboten wird (R. 40). Gleichwie die Zünfte der Stadt, ſo ſollen auch alle Gemeinden Syndici ſtellen, welche in ihrem Namen Gehorſam zur Ausführung der Ordnungen der Gerechtigkeit geloben (R. 56).

1) Von dem Geſchäftsgang bei der Berathung und Abſtimmung in dieſen Räthen handelt ausführlich ein Geſetz in den ungedruckten Statuten des Capitan vom J. 1322 Lib. IV R. 1. Als Beiſpiele können dienen die Staatsbeſchlüſſe (provvisioni) in den gedruckten Urkunden bei Bonaini p. 72 f. 78 f. und in den Ordinamenta justitiae ſelbſt im Abdruck bei Giudici Rubr. 80 und 93.

2) Vergl. hierüber Giov. Villani X c. 110: e remutossi il consiglio del cento e credenza e'l novanta e generale, che solea essere per antico etc.

3) Uebereinſtimmend hiermit berichtet Giov. Villani VIII c. 1: Poi accrebbe il numero de' detti pedoni eletti in 2000, poi in 4000. Et simile ordine di gente d'arme per lo popolo et con la detta insegna s'ordinò in contado e distretto di Firenze, che si chiamavano le legbe del popolo.

Digitized by Google

Die wichtigste Neuerung, welche in den folgenden Zeiten hinzukam, war die Einsetzung eines dritten Stadtrichters oder Rector neben Podesta und Capitan, welcher den Titel: Executor der Ordnungen der Gerechtigkeit führte, durch die Beschlüsse von 1306, 23. December [1]). Zur Motivirung ist im Eingang des Gesetzes gesagt, daß die Ordnungen der Gerechtigkeit aus Mangel an Beamten, die sie ausführten, fast wieder schwach geworden seien, daß namentlich in den vergangenen Kriegsstürmen, welche das Volk von Florenz ausgehalten, der Uebermuth der Ungerechten wieder überhand genommen habe, darum sollen Prioren und Gonfalonier della Giustizia einen Executor der Ordnungen wählen; und zwar soll dieser ein tüchtiger und treuer Mann des Volks, ein Popolan, kein Ritter noch Rechtsgelehrter, und ein aufrichtiger Guelfe sein (valente e leale huomo di popolo, il quale secondo il volgare di Firenze è detto populare, non cavaliere nè giudice di legge, guelfo e amatore di parte guelfa; er soll ferner ein Auswärtiger sein, ebenso wie der Richter, die zwei Notare, die 20 Diener, die er mitbringt, doch nicht aus derselben Stadt, wie der Podesta oder Capitan.

Diesem jedesmal auf die Dauer von 6 Monaten gewählten Executor wurden nun dieselben Functionen bei Ausführung der Ordnungen der Gerechtigkeit übertragen, wie früher dem Gonfalonier della Giustizia, dessen Amt seine ursprüngliche Bedeutung verlor, so daß er allein den Vorsitz in der Signorie der Prioren führte [2]). Doch vereinigte der Executor mit der Anführung der bewaffneten Volksmacht zugleich ein ordentliches Richteramt; denn er urtheilte in Sachen der Magnaten, wenn Podesta und Capitan sich säumig finden ließen; er hatte die allgemeine Controle über die Amtsführung dieser beiden obersten Stadtrichter und sollte sie bei gegebener Veranlassung zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten, nahm ihnen nach Ablauf ihres Amts die Rechenschaft ab, strafte sie für Nachlässigkeit oder Vergehen; ebenso hatte er über Unterschleif und Betrug aller übrigen Beamten zu erkennen, auf die Beobachtung der gesetzlichen Aemterverbote (divieti), d. h. der Bedingungen der Qualification bei der Aemterbesetzung, zu halten.

Der dritte Stadtrichter erhielt mit der Zeit vollständig concurrirende Strafgerichtsbarkeit neben Podesta und Capitan [3]), welche ebenfalls von auswärts, aus einem mindestens 80 Miglien von Florenz entfernten Ort auf die Dauer von 6 Monaten gewählt wurden und von denen der Executor in Bezug auf die persönlichen Qualification sich charakteristisch immer noch dadurch unterschied, daß er Popolan oder Plebejer war, während Podesta und

1) Sie finden sich in der Redaction von 1324 Rubr. 93—113, und in der von 1344 Rubr. 98—117.

2) Rubr. 98 in der Red. von 1324, 102 in der von 1344.

3) Cod. Castrensis L. III R. 1 (T. 1, 227).

Digitized by Google

Capitan entweder die Ritterwürde erlangt haben (milites vel cingulo militari accincti) oder von Geburt dem Grafen- oder Markgrafenſtande angehören mußten [1]).

Es iſt bereits erwähnt worden, daß die Ordnungen der Gerechtigkeit in der folgenden Zeit des 14. Jahrhunderts nur vorübergehend aufgehoben wurden oder außer Uebung kamen, dann aber immer wieder in Geſetzeskraft wiederhergeſtellt wurden [2]) und ſchließlich in die Statutenſammlung von 1415 übergingen. Nun aber hat der Begriff von Magnaten eine Umwandlung zur allgemeinern Bedeutung in der Art erfahren, daß darunter nicht bloß diejenigen Adelsgeſchlechter verſtanden wurden, welche durch Staatsbeſchluß zu Magnaten erklärt waren, ſondern Magnaten hießen alle ohne Unterſchied, welche den gleichen Ausnahmegeſetzen unterſtellt waren: kurz, Magnat zu ſein, war nicht mehr bloß Vorrecht des Adels, ſondern eine deminutio capitis überhaupt, welche der Adel mit den Verbrechern theilte. Bei ſchweren beſonders qualifizirten Verbrechen erfolgte durch Staatsbeſchluß die Erklärung des Thäters zum Magnaten, welche zugleich ſeine Familie und Verwandſchaft mit traf; wurde er aber zur Beſtrafung ausgeliefert, ſo hörte der Magnatenſtand für die Familienangehörigen wieder auf [3]). Umgekehrt konnten aber auch Magnaten durch Staatsbeſchluß zu Popolanen erklärt werden: eine ganze Reihe von altadeligen Familien waren auf ſolche Weiſe in die erbliche Rechtsfähigkeit und Rechtsgleichheit wieder eingeſetzt [4]); wurde nur ein Einzelner aus einem Magnatengeſchlecht zum Popolanen erklärt, ſo mußte er ſich durch förmlichen Act von ſeiner Familie losſagen und ein anderes Wappen annehmen. Dagegen gab es auch eine Verſchärfung der politiſchen Acht, welche auf den Magnaten lag, durch die Erklärung von Magnaten zu Supramagnaten [5]).

1) Cod. Castr. L. I R. 3 und 23.

2) Decrete vom 25. Oct. 1343 in der Red. von 1344 R. 136 und vom Juni 1378 citirt bei Bonaini p. 29.

3) Cod Castr. Tract. ordin. just. R. 24—27. T. I, 429 sq.

4) Ib. R. 32 p. 444—448

5) Ib. I, 262. 442.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google